

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zielabweichungsverfahren Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie schätzt die Landesregierung die Verfahrensdauer für eine Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ein, die als einzigen Inhalt die Streichung des Ziels 9 im Kapitel 5.3 hätte?

Die Landesregierung geht davon aus, dass eine solche Teilfortschreibung voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen werden könnte.

2. Welche gesetzlich notwendigen Verfahrensschritte müssen eingehalten werden?
 - a) Wie lange dauern die jeweiligen Verfahrensschritte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mindestens an?
 - b) Zu welchen Aspekten hätte im gegebenen Fall im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung genommen werden können?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Teilfortschreibung erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, das heißt ein Umweltbericht ist zu erarbeiten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen erfolgt in zwei Stufen nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie nach § 9 Absatz 2 ROG. Die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG enthält auch die Beteiligung zum Umweltbericht. Der Beteiligungszeitraum beträgt nach ROG mindestens einen Monat. Anschließend erfolgt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Zu welchen Aspekten sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von den öffentlichen Stellen Stellung bezogen werden wird, kann die Landesregierung nicht vorhersagen. Insofern ist auch eine zeitliche Angabe für die Abwägung nicht vorherzusagen. Diese hängt von Umfang und Detaillierungsgrad der eingehenden Stellungnahmen ab.

3. Kommunen sind bei der Verhandlung mit Investoren enge Schranken gesetzt. Besonders bei der Prävention von Korruption und im Umgang mit dem sogenannten Kopplungsverbot muss sensibel agiert werden. Insbesondere Fälle, in denen noch kein Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst wurde, sind anfällig für Verfahrensfehler. Im aktuellen Zielabweichungsverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der Vorgaben des LEP M-V wird eine fortschrittliche Beteiligung der Kommune und der Bürgerinnen und Bürger gefordert beziehungsweise positiv gewertet. Inwieweit können Kommunen vor Satzungsbeschluss und zum Zeitpunkt der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens rechtssicher eine solche Beteiligung für die Gemeinde verhandeln?

In Anlehnung an § 6 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz dürfen Vereinbarungen über Zuwendungen vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist es jedoch bereits zu einem frühen Zeitpunkt möglich, dass seitens des Projektentwicklers eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben wird, in der der Gemeinde die einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung angeboten wird.

4. Auf welchen Flächen (insbesondere Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, Flächen bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen, landwirtschaftliche Fläche, Agri-Photovoltaik, Moor-Photovoltaik, Parkplatz-Photovoltaik), fand in Mecklenburg-Vorpommern bisher bereits der Bau von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in welchem Umfang statt?
- Welchen Umfang in Hektar umfassen die theoretisch, technisch und wirtschaftlich erschließbaren Potenziale der Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen der einzelnen Kategorien in Mecklenburg-Vorpommern?
 - Welche bestehenden Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen wurden im 110 m-Korridor neben Verkehrswegen in Mecklenburg-Vorpommern bisher genehmigt oder errichtet (bitte getrennt angeben, inklusive Angabe der Hektar und Leistung in MW)?
 - Welche der beantragten oder genehmigten Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im laufenden Zielabweichungsverfahren, mit wie vielen Hektar und welcher Leistung, befinden sich ganz oder teilweise im 500 m-Korridor zu Autobahnen oder Schienenwegen gemäß EEG § 37 (1) NR. 2c (Fassung Juli 2022)?

Zu 4, a) und b)

Die Landesregierung führt kein landesweites Register zu bestehenden Photovoltaik-freiflächenanlagen. Die Planung und Genehmigung erfolgt über die Bauleitplanung der Kommunen. Es besteht keine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

Zu c)

Gemeinde/ Ortsteil	Projekt	Gesamtfläche in Hektar	Leistung in Megawatt
Karrenzin	SO PV II (Erweiterung eines bestehenden Solarparks an der A 24)	56	56
Groß Godems	SO PV II (Erweiterung eines bestehenden Solarparks an der A 24)		
Ruhner Berge	Solarpark Poltnitz II (Erweiterung eines bestehenden Solarparks an der A 24)		
Mesekenhagen	PVA an der Bahnstrecke Stralsund - Greifswald	25	25
Brahlstorf	Solarpark zw. Brahlstorf und Düssin	51,8	
Thelkow	SO PV Thelkow	80	70
Dobbin-Linstow	Energiepark Groß Bäbelin	60,2	keine Angabe
Dolgen am See	Solarpark an der A 19	147,1	keine Angabe
Benz	PV-Park an der Bahnstrecke Wismar-Rostock	25,7	keine Angabe

Gemeinde/ Ortsteil	Projekt	Gesamtfläche in Hektar	Leistung in Megawatt
Gültz	Solarfeld am Pristerbruch	39	32
Gnevkow	Solarfeld Tacksche Bruch	22	22
Grammow	SO PV Grammow	37	32
Grimmen	PV Grimmen	22	keine Angabe
Satow	PV Quellental	16,5	15
Dabel	Solarpark Dabel 200 m	32,9	43
Bartow	Solarpark Bartow West	29	keine Angabe

5. Wie will die Landesregierung die Begrenzung auf 5 000 ha auf Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms verankern?
- a) Plant die Landesregierung in Form von Vorrang-, Eignungs- oder Vorbehaltsgebieten die Steuerung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, um die flächenmäßige Begrenzung zu erreichen?
 - b) Wenn nicht, auf Grundlage welcher Gesetze und anderer Regelungen ist eine Flächenbegrenzung nach Einschätzung der Landesregierung überhaupt möglich?
 - c) Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, dass – analog zur Windenergie – Gerichte zu dem Urteil kommen könnten, dass Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen substanziell Raum verschafft werden muss, im Zusammenhang mit der einer Flächenbegrenzung auf 5 000 ha und mit Blick auf die Ausbauziele des Bundes?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

6. Herr Minister Reinhard Meyer hat im Zuge der Debatte zum Antrag „Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vereinfachen und Flächenkontingent erhöhen“ (Drucksache 8/1259) auf der 31. Sitzung des Landtages am Freitag, 9. September 2022, erwähnt, dass zukünftig nach einem Monat eine Fiktion der Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen im Zielabweichungsverfahren eintrete.
- a) Wie erfolgt die Beteiligung der anderen verfahrensbeteiligten Stellen nach Eingang des Antrags auf Zielabweichung?
 - b) Welche Stellen sind betroffen (sternförmig oder in einer bestimmten Reihenfolge)?

Zu a)

Die berührten Ressorts werden im Rahmen der Ressortbeteiligung um Erteilung des Einvernehmens zu dem Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gebeten (§ 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Zu b)

Es werden gleichzeitig das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beteiligt. Soweit im Einzelfall Belange des Denkmalschutzes betroffen sein könnten, erfolgt ebenfalls die Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

7. Liegen bei einer sternförmigen Beteiligung somit alle bis zum 31. Juli 2022 gestellten Anträge auf Zielabweichung seit 1. Oktober 2022 entscheidungsfähig beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vor?

Aufgrund einer Vielzahl an Anträgen auf Zielabweichungsverfahren im Bereich Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und einem erhöhten Abstimmungsbedarf innerhalb der Landesregierung zum grundsätzlichen Vorgehen werden die Anträge mit erhöhtem Personaleinsatz abgearbeitet.

Die Antragsbearbeitung erfolgt fortlaufend nach Antragseingang und Vollständigkeit. Dabei sind noch nicht alle bis 31. Juli 2022 eingereichten Anträge bearbeitet und in die Ressortbeteiligung gegeben worden.

8. Welche Gesamt-Verfahrensdauer beabsichtigt die Landesregierung, zukünftig für die Bearbeitung von Anträgen auf Zielabweichung in der Regel zu erreichen?

So schnell wie möglich.

9. In der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1150 wurde eine Frist der betroffenen Ressorts noch verneint. Welche Umstände haben zu einer anderen Einschätzung der Frage geführt?

Eine gesetzliche Frist für die Beteiligung der betroffenen Ressorts gibt es nicht. Es besteht innerhalb der Landesregierung im Sinne der zügigen Antragsbearbeitung im Rahmen der Zielabweichungsverfahren Photovoltaik die Übereinkunft der kurzfristigen Stellungnahmen.

10. In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1150 vom 22. August 2022 wird ausgeführt, dass mit Stand 20. Juli 2022 72 Anträge auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt wurden. Den Aussagen der Landesregierung ist weiterhin zu entnehmen, dass es sich dabei um Anträge mit einem Gesamtvolumen von 4 800 ha handelt.
Wie viele weitere Anträge auf Zielabweichung wurden seither mit welcher Leistung gestellt?
 - a) Wie viele Anträge mit welcher Leistung wurden seither abschließend mit welchem Ergebnis beschieden?
 - b) Wie plant die Landesregierung die Vergabe des Kontingents bei Überschreiten des Antragsvolumens von 5 000 ha?

Es wurden seit dem 20. Juli 2022 43 weitere Anträge auf Zielabweichung für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gestellt. Da nicht alle Anträge Angaben zur Leistung enthalten, ist diesbezüglich keine belastbare Aussage möglich.

Zu a)

Es sind 13 Anträge mit positivem Ergebnis beschieden worden, ein Antrag wurde zurückgezogen.

Zu b)

Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.